

# Satzung

## **Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg e.V.**

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2018.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg“

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz: e.V. ergänzt.

Sitz des Vereins ist Ratzeburg.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenverordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Feuerwehrwesens.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

#### **I**

- die Förderung der Schulung und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg
- die Beschaffung zusätzlicher Ausrüstung und ergänzendem Ausbildungsmaterial
- die Verbesserung der Ausstattung der von der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg genutzten Gebäude
- die Förderung der Zusammenarbeit mit den anderen Feuerwehren und allen am Brandschutz interessierten Organisationen
- die Aufklärung und Information der Einwohner über die Aufgaben der Feuerwehr
- die Förderung der Brandschutzerziehung in der Bevölkerung
- Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg
- Förderung der Integration

#### **II**

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich, d.h. ohne Vergütung ausgeübt. Den Amtsinhabern dürfen lediglich unvermeidbare Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen. Ein Nachweis für die Aufwendungen ist Pflicht. Dies gilt auch für andere Personen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein wird unter Wahrung der politischen, rassischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§5 Mitglieder des Fördervereins**

Mitglieder des Fördervereins können sein:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zu a) Aktive Mitglieder sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu b) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die durch den Beitritt ihre Verbundenheit mit der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg bekunden. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Zu c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie können vom Förderbeitrag befreit werden.

Alle Mitglieder zahlen den Förderbeitrag, der von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 1 festgelegt wird. Eine freiwillige Zahlung eines höheren Betrages kann vorgenommen werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, das nicht übertragbar ist.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz für tatsächlich mit der Amtsausübung entstandene Ausgaben. Ein Nachweis für die Aufwendungen ist Pflicht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

Zu a) die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Der pünktliche Eingang der Kündigung wird schriftlich bestätigt.

zu b) Mögliche Ausschlussgründe sind:

1. Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, wenn nach zweimaliger Mahnung innerhalb von 3 Monaten nicht bezahlt wird.
2. Schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins oder aufgrund unehrenhafter Handlungen.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist **Beschwerde innerhalb von 4 Wochen** an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Hingegen werden durch Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten gegen den Verein nicht berührt.

## **§ 8**

### **Mittel und Verwendung der Mittel**

#### **I.**

#### **Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

1. jährlich zu zahlende Förderbeiträge.
2. Spenden. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.
3. sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen.

Die Höhe des Förderbeitrages sowie Änderungen und Erhöhungen werden in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

#### **II.**

#### **Verwendung der Mittel**

Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand gemäß § 3 der Satzung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung und deren Aufgaben**

#### **I.**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeiten des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern gemäß § 5 a), b) und c) zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen.
3. Die Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres durchzuführen. Die Einberufung muss mit einer Frist von 14 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich an die Mitglieder erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter.
5. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens **eine Woche** vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
6. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## II.

### Mitgliederversammlung

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
3. Festsetzung des Förderbeitrages gemäß 3 8.I Abs. 2
4. Genehmigung der Jahresabrechnung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
6. Wahl der Kassenprüfer (jedes Jahr ein Kassenprüfer, für eine 2-jährige Amtszeit)
7. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
8. Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern zum Vereinsausschluss gemäß § 7 b) der Satzung
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 11

### Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung gemäß § 10 Abs. 3 oder 6 ergangen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Änderung der Förderbeiträge entscheiden mit einer 2/3 Mehrheit die anwesenden Mitglieder.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

## § 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden/en
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden/en (Stellvertreter für den 1. Vorsitzenden)
  - c) c) der/dem Kassenwart/in
    - 1) bis 3) = geschäftsführender Vorstand
  - d) der/dem Schriftführer/in
  - e) Beisitzer
  - f) Beisitzer
  - g) Beisitzer
  - h) Beisitzer
  - i) der/dem jeweiligen Wehrführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme i) des Wehrführers, werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel von 2 Jahren für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder a) bis h) werden in der Gründungsversammlung erstmals gewählt die Vorstandsmitglieder b) d), f) und h) stehen 2 Jahre nach der Erstwahl zur Bestätigung/Neuwahl an.

Der Wehrführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist jeweils kraft seines Amtes Mitglied im Vorstand.
5. Der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
6. Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Vertretung oder Stimmenübertragung ist nicht möglich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschussarbeit wird vom Vorstand zeitlich begrenzt. Der Ausschuss arbeitet für den Vorstand und der Vorstand ist weisungsbefugt. Die Ausschüsse müssen mindestens aus drei Mitgliedern bestehen.
8. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Personen zur Ernennung als Ehrenmitglieder vor.

### **§ 13 Rechnungswesen**

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
  - 1.1 Er darf nur Auszahlungen leisten, wenn der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, eine Auszahlungsanweisung erteilt hat.
2. Bankgeschäfte müssen vom Kassenwart und dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von ihren Stellvertretern, angewiesen werden.  
Das Vier-Augen-Prinzip muss in jedem Fall gewährleistet sein innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Der Kassenwart hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  - 5.1 Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Kontrolle durchzuführen. Sie sind verpflichtet, zu Beginn des neuen Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
  - 5.2 Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag zur Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sind und die Auflösung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nach § 14 Abs. 1 nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einberufen werden. In dieser Versammlung kann der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst werden. Auf diesen § 14 Abs. 2 muss in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ratzeburg zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.02.2014 beschlossen und gilt zunächst, bis zum Eintrag in das Vereinsregister und vorbehaltlich der Zustimmung durch das Amtsgericht Lübeck.